	<b>Konzeption</b>	Seite 1 von 4
Mitarbeiter der Pflege/Betreuung/Verwaltung/ Hauswirtschaft	<b>Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher SARS- CoV-2</b>	Stand 10.08.2020

## Einleitung SARS-CoV2

Derzeit kommt es weltweit zu einer starken Zunahme von Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung CO-VID-19. Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen sind aufgrund evtl. Vorerkrankungen besonders gefährdet, ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist hoch. Daher ist ein **umfassendes Schutzkonzept** notwendig.

Nach § 36 Absatz 1- Infektionsschutzgesetz sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen verpflichtet, einen eigenen Hygieneplan vorzuhalten. Dieser ist der aktuellen Situation anzupassen.

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen haben dazu beigetragen, dass die Infektionsübertragung verringert werden konnte. Jedoch stellen Sie gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht – Grundgesetz, Artikel 2: Freiheit der Person - dar. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Gefahr ausgesetzt sind, dass sich ihr Allgemein- und Gesundheitszustand verschlechtert, da es durch die Trennung von Angehörigen zur Vereinsamung führen kann. Deshalb sehen die letzten Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus keine Beschränkungen in der Fortbewegungsfreiheit für Bewohnerinnen und Bewohner für Einrichtungen der Altenhilfe vor mehr vor.

### Ziel:

Die Pflegeeinrichtung ermöglicht unter Einhaltung aller Schutz- und Hygienemaßnahmen Besuche von Angehörigen und Therapeuten, Arztbesuche und Spaziergänge mit den Angehörigen sowie die Sicherstellung, dass die **Bewohnerinnen und Bewohner ungehindert das Haus verlassen bzw. betreten dürfen**, so dass eine Verschlechterung des Allgemein- und Gesundheitszustandes und die Vereinsamung vermieden werden.

### Allgemeine Voraussetzungen:


- Es müssen ausreichend Schutzausrüstung (geeignete, handelsübliche Mund-Nasen-Bedeckung und Desinfektionsmittel) vorhanden sein.
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen laut Hygienehandbuch.

## **Besucherregelung gem. Landesverordnung**

### Besuche von Angehörigen/Bekanntem in der Einrichtung

- Einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person ist dreimal eine Stunde pro Woche der **Besuch in der Einrichtung** zu ermöglichen.
- Die Besuchszeiten sind täglich **von 11:00 bis 20:00 Uhr**.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Quelle	Datum	Seite
ZQM Mirabelle	Sandra Wiegand PDL	19.06.2020 swi	RKI und Hessisches Ministerium	30.4.2020	Seite 1 von 3
	Thomas Völler stellv. PDL	10.08.2020 TV		10.08.2020	

	<b>Konzeption</b>	Seite 2 von 4
Mitarbeiter der Pflege/Betreuung/Verwaltung/ Hauswirtschaft	<b>Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher SARS- CoV-2</b>	Stand 10.08.2020

- Der Besucher meldet sich spät. einen Tag vorher telefonisch an.
- Es darf sich maximal ein Besucher/in gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten.
- Die Besucherinnen und Besucher werden beim Eintreffen durch eine Pflegefachkraft der Einrichtung belehrt, in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie Hygieneregeln, Abstandsgebot von 1,5 m, korrekte Tragen einer geeigneten Mund-Nasen Bedeckung und Besuchsdauer eingewiesen. Sie hinterlassen Name/Vorname, Adresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuches und unterschreiben diese Belehrung. Die erfassten Daten werden nach max. 4 Wochen entsorgt.
- Der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung muss überprüft werden.
- Die Besuche finden im Flur im EG bzw. im Außenbereich (rechts und links der Terrasse oder vor dem Haupteingang) statt. Die Bereiche sind abgeteilt.
- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit
  - Mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person und anderen Bewohner/innen einhalten,
  - einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den angeordneten Hygieneregeln nachkommen.


### **Besuche von Dienstleistern bzw. Angehörigen von Bettlägerigen in der Einrichtung**

- Der Dienstleister meldet sich telefonisch an.
- Der Dienstleister wird an der Außentür begrüßt und trägt sich in die Besucherliste (Name, Firmenadresse, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit) ein.
- Der Dienstleister wird in die Hygieneregeln eingewiesen:
  - Händedesinfektion im Windfang,
  - Mindestabstand von 1,5 m möglichst einhalten,
  - geeignete Mund-Nasen-Bedeckung über den ganzen Aufenthalt tragen.

### **Verlassen bzw. Betreten der Einrichtung durch die Bewohner/innen**

- **Das Verlassen bzw. Betreten der Einrichtung durch die Bewohner/innen ist jederzeit möglich.** Das heißt, dass die Bewohner/innen unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften des RKI sich frei und zeitlich unbegrenzt im öffentlichen Raum bewegen dürfen, wobei die **Einhaltung der Hygieneregeln außerhalb unseres Hauses in der Verantwortung jedes Bewohners bzw. der Kontaktpersonen selbst liegen.** Dies gilt auch für Bewohner/innen die im

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Quelle	Datum	Seite
ZQM Mirabelle	Sandra Wiegand PDL	19.06.2020 swi	RKI und Hessisches Ministerium	30.4.2020	Seite 2 von 3
	Thomas Völler stellv. PDL	10.08.2020 TV		10.08.2020	

	<b>Konzeption</b>	Seite 3 von 4
Mitarbeiter der Pflege/Betreuung/Verwaltung/ Hauswirtschaft	<b>Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher SARS- CoV-2</b>	Stand 10.08.2020

Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen zu einem Spaziergang usw. abgeholt werden.

- Der Bewohner **meldet sich vor dem Verlassen bei der Pflegefachkraft ab**. Diese erfasst Wohnernamen, Datum und Uhrzeit des Verlassens (Daten werden nach 4 Wochen vernichtet) und weist den Bewohner in die Hygieneregeln ein, händigt eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus und begleitet den Bewohner zum Ausgang:
  - Händedesinfektion im Windfang,
  - Mindestabstand von 1,5 m einhalten,
  - geeignete Mund-Nasen Bedeckung über die ganze Zeit tragen.

### Weiterhin bestehende Besuchsverbote

- Besuchsverbote bleiben weiterhin bestehen für:
  - Personen mit Atemwegsinfektionen
  - Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat, das als Risikogebiet deklariert wurde, entsprechend dem RKI (Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI – siehe Anlage 1) für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Einreise.


### Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen

- Die aktuell gültige Empfehlung des RKI zu Neuaufnahmen und Verlegungen aus dem Krankenhaus bzw. von Privat **ohne Symptome**, die mit COVID-19 vereinbar sind:
  - Vorsorgliche Absonderung (Einzelunterbringung, ggf. Kohortierung) möglichst für 14 Tage, jedoch mindestens für 7 Tage und Anwendung der erweiterten Schutzmaßnahmen inklusive tägliches Monitoring der Symptome.
  - Die Aufnahme, auch bei KZP erfolgt **nur** mit einem SARS-CoV-2 Test durch KH bzw. Hausarzt und einer 2. Testung gegen Ende der Inkubationszeit (ca. 10 Tage).

### Sonstige Regelungen:

- Bei auftretenden Symptomen erfolgt eine umgehende Testung auf SARS-CoV-2 beim Hausarzt.
- Bei einem bestätigten Auftreten eines Covid-19 Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht mehr gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppe).

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Quelle	Datum	Seite
ZQM Mirabelle	Sandra Wiegand PDL	19.06.2020 swi	RKI und Hessisches Ministerium	30.4.2020	Seite 3 von 3
	Thomas Völler stellv. PDL	10.08.2020 TV		10.08.2020	

	<b>Konzeption</b>	Seite 4 von 4
Mitarbeiter der Pflege/Betreuung/Verwaltung/ Hauswirtschaft	<b>Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher SARS- CoV-2</b>	Stand 10.08.2020

- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehen haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess) bleiben bestehen.

### **Schnittstellen:**

- Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, Verwaltung und Pflegefachkräfte

### **Mitgeltende Dokumente:**

- Liste für Besuche in der Einrichtung mit telefon. Anmeldung in der Verwaltung.
- Besuchervereinbarung (Belehrung)
- Liste für Dienstleister und Angehörige, die die Einrichtung betreten.( Windfang, Foyer)
- Lister der Bewohner, die das Haus verlassen.
- Die Dokumente werden nach vier Wochen vernichtet.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Quelle	Datum	Seite
ZQM Mirabelle	Sandra Wiegand PDL	19.06.2020 swi	RKI und Hessisches Ministerium	30.4.2020	Seite 4 von 3
	Thomas Völler stellv. PDL	10.08.2020 TV		10.08.2020	